OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603267/6/SCH/KA

Datum:
Linz, 3. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn R J B I S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 6.12.2018, VerkR96-3015-2018, wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro (20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Freistadt hat mit Straferkenntnis vom 6.12.2018, VerkR96-3015-2018, über Herrn R J B I S wegen einer Übertretung des Führerscheingesetzes eine Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Fahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Bescheid vom 18.08.2017, GZ: VerkR21-191-2018/LL
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§ 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG
Tatort: Gemeinde Leopoldschlag., Wullowitz, Fahrtrichtung Österreich, B 310 bei Strkm 55.350, GÜG Wullowitz
Tatzeit: 30.07.2018, 19.45 Uhr
Fahrzeug: Kennzeichen x, PKW, Volkswagen Golf CL, rot
Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.200,00 Euro	554 Stunden	§ 37 Abs. 1 iVm. § 37 Abs. 4 Ziff. 1 FSG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
120,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, däs.sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher 1.320,00 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine Verhandlung wurde von keiner Verfahrenspartei beantragt.

3. Unbestritten ist, dass der Bf als Lenker eines PKW am 30.7.2018 um 19.45 Uhr im Bereich des Grenzübergangs Wullowitz von Polizeiorganen einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen worden ist. Durch Nachschau im

Führerscheinregister wurde festgestellt, dass der für den Bf ausgestellte Führerschein abzunehmen sei. Dies wurde von den Polizeiorganen auch veranlasst.

Vom Bf wurde bei der Amtshandlung behauptet, nichts davon zu wissen, dass er den Führerschein abzuliefern gehabt hätte.

4. Diesbezüglich ergibt aus dem vorgelegten Verfahrensakt und den vom Verwaltungsgericht getätigten ergänzenden Ermittlungen Folgendes:

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit Bescheid vom 18.8.2017, VerkR21-191-2017-LL, dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, AV, A, BV, B und BE gemäß § 24 Abs. 4 FSG entzogen dies bis zur amtsärztlichen Untersuchung hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sowie bis zur Beibringung der für die Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen verkehrspsychologischen Stellungnahme.

Der Bescheid konnte dem Bf vorerst nicht zugestellt werden. Am 16.10.2017 ist dieser allerdings bei der PI Leonding erschienen und wurde ihm der Entziehungsbescheid bei dieser Gelegenheit ausgehändigt. Laut entsprechendem Bericht der PI Leonding vom 16.10.2017 gab der Bf, nachdem er den Bescheid durchgelesen hatte, an, dass er den Bescheid nicht anerkenne und dass er seinen Führerschein in der Schweiz haben würde.

Er sei vom amtshandelnden Beamten noch darauf hingewiesen worden, dass er ab sofort nicht mehr berechtigt sei, ein KFZ zu lenken.

Demgegenüber behauptet der Bf, dass ihm „nichts“ zugestellt worden sei. Der Bf verweist in seinem Rechtsmittel darauf, dass er am „16.10.2019“ im Ausland gewesen sei.

Abgesehen davon, dass dem Bf hier offenkundig im Hinblick auf die Jahreszahl ein Fehler unterlaufen sein dürfte, lässt sich das diesbezügliche Vorbringen nicht in Einklang bringen mit dem oben erwähnten polizeilichen Bericht. Für das Verwaltungsgericht sind nicht die geringsten Hinweise dahingehend erkennbar, dass nicht der Bf selbst, sondern allenfalls eine andere Person hier bei der PI Leonding erschienen sein könnte.

Im Ergebnis war sohin dem Bf zum Zeitpunkt der Lenkerkontrolle beim Grenzübergang Wullowitz am 30.7.2018 die Lenkberechtigung entzogen gewesen. Durch die Aushändigung des Entziehungsbescheides auf der PI Leonding ist dieser nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwachsen und war daher der Bf nicht mehr berechtigt, führerscheinpflichtige Kraftfahrzeuge zu lenken.

Die Einschätzung des Bf, dass eine unrichtige rechtliche Beurteilung des Zustellvorganges im Zusammenhang mit dem Bescheid erfolgt sein könnte, trifft nicht zu.

5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 37 Abs. 1 iVm Abs. 4 FSG beträgt der Strafrahmen für das Lenken von Kraftfahrzeugen, obwohl dem betreffenden Lenker die Lenkberechtigung entzogen worden war, von 726 Euro bis 2.180 Euro.

Vorliegend hat die belangte Behörde eine Geldstrafe von 1.200 Euro festgesetzt, wobei als erschwerend gewertet wurde, dass der Bf zwei einschlägige Vormerkungen aufweist. Laut Auszug über die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Genannten bei der Landespolizeidirektion Oö. ist er bereits zweimal beim Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung betreten worden. Es wurden hiebei Geldstrafen von 726 Euro und 800 Euro verhängt. Die Strafbescheide stammen aus der Zeit vor der Begehung des verfahrensgegenständlichen Deliktes.

Der belangten Behörde kann daher nicht entgegen getreten werden, wenn sie nunmehr eine höhere Geldstrafe verhängt hat, um den Bf dazu zu bewegen, vom Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkberechtigung Abstand zu nehmen.

Auch wenn man von eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Bf ausgeht, muss ihm doch die Bezahlung der Strafe zugemutet werden, allenfalls kann ihm von der belangten Behörde im Falle eines begründeten Antrages die Bezahlung der Strafe im Ratenwege bewilligt werden.

Zu II. Die Entscheidung über den Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren ist in § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG begründet, er beträgt demnach 20 % der verhängten Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön